



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.101/4
vom 17. April 2018

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft 'zur Festlegung der
Mindestnormen für die Zugänglichkeit bei der Wahl der
Wahlzentren und Wahllokale im Rahmen des Beistands der
Wähler im Hinblick auf die Gemeinde- und
Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem
deutschen Sprachgebiet'

Am 6. März 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 20. April 2018 verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Festlegung der Mindestnormen für die Zugänglichkeit bei der Wahl der Wahlzentren und Wahllokale im Rahmen des Beistands der Wähler im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 17. April 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Wanda VOGEL, Staatsräte, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 17. April 2018 abgegeben.

^(*) Durch E-Mail vom 8. März 2018.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel L41231-1 § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, den die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund Artikel 3 des am 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschlossenen Zusammenarbeitsabkommens über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet „gemeinsam“ ausführen müssen.

In Absatz 2 sind die Wörter „Artikel 1 bis 3“ durch die Wörter „Artikel 3“ zu ersetzen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

Artikel 1 des Entwurfs paraphrasiert Artikel 1 § 1 Absatz 1 und § 2 des Zusammenarbeitsabkommens.

Er ist überflüssig und auszulassen.

Artikel 2

In Artikel 2 des Entwurfs wird auf mehrere Bestimmungen des Kapitels XVIIter des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie - Allgemeine Bauordnung bezüglich der Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit der öffentlichen bzw. zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Flächen, Gebäude und Gebäudeteile und bezüglich deren Nutzung durch diese Personen (Artikel 414 bis 415/16) verwiesen.

Gemäß Artikel D.III.11 Absatz 2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung werden die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung bezüglich der

Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit der öffentlichen bzw. zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Flächen, Gebäude und Gebäudeteile und bezüglich deren Nutzung durch diese Personen in den regionalen Leitfadens für den Städtebau aufgenommen.

In Artikel 2 des Entwurfs sind also die Wörter „Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie“ jedes Mal durch die Wörter „regionalen Leitfadens für den Städtebau“ zu ersetzen.

Artikel 3

Aus Artikel 3 ergibt sich, dass der Erlass unmittelbar, am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten wird.

Es sei denn, dass ein spezifischer Grund für eine Abweichung von der gewöhnlichen, durch Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ bestimmten Frist für das Inkrafttreten besteht, ist von dem unmittelbaren Inkrafttreten im Prinzip abzusehen, damit jedem eine angemessene Frist zur Kenntnisnahme der neuen Regeln gelassen wird.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY